

In der Senatssitzung am 29. Oktober 2019 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 29.10.2019

Neufassung

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 29.10.2019

„Vereinbarung zu den Pauschalen nach § 30 Pflegeberufegesetz“ (PflBG)

A. Problem

Am 25.07.2017 sind die ersten Teile des Pflegeberufegesetzes in Kraft getreten. Die hier gesetzlich vorgesehene Zusammenführung der Alten-, Gesundheits- und Kranken-, und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer gemeinsamen generalistischen Pflegeausbildung erfordert auf Landesebene eine grundsätzliche Neuorganisation der Pflegeausbildung auf inhaltlicher, organisatorischer sowie finanzieller Ebene, die bis zum Ausbildungsbeginn am 01.01.2020 umgesetzt werden muss. Über den Umsetzungsstand des Gesetzes wurde dem Senat im Rahmen der Vorfinanzierung der zuständigen Stelle am 04.12.2018 berichtet.

Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Senats ist beschlossen worden, dass das Thema Pflegeausbildung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zusammengeführt wird. In der Folge wird der Aufgabenbereich der Altenpflegeausbildung von der Senatorin für Soziales zur Senatorin für Gesundheit verlagert. Die hierfür eingeplanten Mittel sollen im Rahmen einer Eckwertverschiebung ebenfalls in den PPL 51 verlagert werden. Inbegriffen sind hier ebenfalls Verwaltungskosten- und Personalkosten der zuständigen Stelle (Statistisches Landesamt) im Rahmen der Altenpflegeausbildung. Das bisherige Altenpflegeausgleichsverfahren wird bis 2023 sukzessiv auslaufen.

Eine wesentliche Neuerung ist, neben der Zusammenführung der Alten- und Krankenpflegeausbildung, eine Veränderung der Finanzierung.

Des Weiteren zeigt sich im Rahmen der bundesweiten Aktivitäten zum Thema Pflege der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) sowie durch das Gesundheitsberufemonitoring der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dass ein Anstieg der Ausbildungszahlen im Bereich Pflege dringend notwendig ist, um die Bedarfe auch in den nächsten Jahren zu sichern.

Nach dem Gesundheitsberufemonitoring ergibt sich – wenn die Ausbildungszahlen so bleiben – eine Fachkraftlücke bis 2020 von 699, bis 2025 von 1.358 Fachkräften, bis 2030 von 1.862 Fachkräften allein für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (GKP). Daraus wird in dem Monitoring abgeleitet, dass die Ausbildungszahlen von aktuell ca. 250 in der GKP auf mindestens 500 gesteigert werden müssen, um diese Fachkraftlücke perspektivisch zu schließen. Für die Altenpflege ist laut Monitoring von einer notwendigen Steigerung von 250 auf mindestens 300 Auszubildende notwendig.

1. Vereinbarungen zu den Pauschalen nach § 30 Pflegeberufegesetz (PfIBG)

1.1. Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildung im Bereich Krankenpflege

Die derzeitige Finanzierung der Pflegeschulen und Träger im Bereich der Krankenpflege wird auf der Grundlage des § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) von den Krankenkassen getragen. Die Investitions- und Mietkosten der Krankenpflegeschulen sind nach altem Recht durch das Land zu tragen.

1.2 Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildung im Bereich Altenpflege

Im Bereich der Altenpflege gibt es im derzeitigen System einen Ausbildungsfonds zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung, der vom Statistischen Landesamt verwaltet und von allen Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenpflege gespeist wird. Aus diesem Fonds werden den ausbildenden Betrieben die Aufwendungen für die Ausbildungsvergütungen erstattet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport übernimmt bis Ende 2019 anteilig die Schulkosten der Auszubildenden. Diese betragen bis zum 30.06.2019 5.400 €/Jahr/ Auszubildende und ab 01.07.2019 6.600 €/Jahr/Auszubildende.

Der Ausbildungsfonds für die Altenpflegeausbildung sowie die Schulkosten laufen mit der Altenpflegeausbildung in 2023 aus. Aktuell werden diese Kosten aus dem Produktplan 41 finanziert. Ab 2020 sind diese anfallenden Kosten von der Senatorin für Gesundheit (Produktplan 51) zu übernehmen. Diese Ausbildungsform wird auslaufen und durch die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ersetzt.

In der derzeitigen Altenpflegeausbildung wird, nach Einschätzung des Sozialressorts, von folgenden Kosten ausgegangen:

Altenpflege	2020	2021	2022
Kosten pro Jahr	2,78 Mio. €	1,36 Mio. €	0,34 Mio. €

Zur Finanzierung von Investitions- und Mietkosten für die Schulen der Altenpflegeausbildung gibt es keine bundesgesetzliche Regelung.

1.3 Zukünftige Finanzierung der Pflegeausbildung

Nach dem Pflegeberufegesetz (§ 33 Absatz 1) wird ab 2020 ein Ausbildungsfonds auf Landesebene gegründet, der zu unterschiedlichen Anteilen von folgenden Organisationen und Einrichtungen finanziert wird:

- 57,2380 % Krankenhäuser
- 30,2174 % Pflegeeinrichtungen
- 8,9446 % Land
- 3,6% soziale Pflegeversicherung

Die Finanzierung der Ausbildung wird somit auf eine breitere Basis gestellt. Durch das Umlageverfahren werden alle Einrichtungen, egal ob sie ausbilden oder nicht, in gleicher Weise belastet. Der Ausbildungsfonds wird von der zuständigen Stelle (§ 26 PfIBG), im Land Bremen das Statistische Landesamt, verwaltet.

Der Fonds finanziert die (Gesamt)Kosten der generalistische Pflegeausbildung. Diese setzen sich aus den folgenden Anteilen zusammen:

- a) Laufende Schulkosten (Lehrpersonal und laufende Sach- und Verwaltungskosten)
- b) Kosten der Ausbildungsvergütung ab dem zweiten Ausbildungsjahr unter Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden (Anrechnungsschlüssel 9,5:1) (so genannte Mehrkosten der Ausbildungsvergütung)
- c) Kosten der praktischen Ausbildung (z. B. Praxisanleitung),
- d) Liquiditätsreserve, gemäß § 32 (1) Nr. 2 PfIBG (3%)
- e) Verwaltungskosten, gemäß § 32 (2) PfIBG (0,6%)

Miet- und Investitionskosten sind entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben nicht Gegenstand der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds. Hier erheben derzeit die Länder entsprechende Forderungen nach gesetzlicher Regelung an den Bund. Sollte diesen nicht entsprochen werden, wäre eine landesgesetzliche Lösung zu erarbeiten.

Aus der Kostenstruktur ergibt sich die Verhandlung von zwei Pauschalen:

- Eine Pauschale für die Schulen (a.).
- Eine Pauschale für die Träger der praktischen Ausbildung (c.).

Gemäß § 30 PfIBG legen die zuständige Behörde, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung durch gemeinsame Vereinbarung Pauschalen zu den Kosten der praktischen und schulischen Ausbildung fest. Der § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eröffnet für die Verhandlungen auch die Möglichkeit Differenzierungskriterien einzuführen, um bspw. unterschiedlichen Kostentatbeständen gerecht zu werden. Diese Möglichkeit wurde für die Pauschale der Schulen genutzt und wird unter B. Lösung erläutert.

Die Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung beginnt zum 01.01.2020. Voraussetzung für einen fristgerechten Beginn der Ausbildung ist zum einen die Bereitstellung finanzieller Mittel, zum anderen die Unterzeichnung der „Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021“ sowie der „Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021“. Beide Vereinbarungen sollen noch in 2019 nach erfolgter Gremienbefassung vom Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, mit einer Laufzeit bis Ende 2021 unterzeichnet werden. Die übrigen Verhandlungspartner haben bereits die Vereinbarungen zu den Pauschalen unterzeichnet.

2. Finanzierung der „zuständigen Behörde“ (Statistisches Landesamt) nach § 4 Abs. 1 Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) sowie der „Zuständigen Stelle“ nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PfIBG

- a) Finanzierung der „zuständigen Behörde“ beim Statistischen Landesamt nach § 4 Abs.1 Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) (altes Verfahren)

Für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens nach dem Altenpflegegesetz ist 2015 zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Statistischen Landesamt ein Vertrag geschlossen worden, mit dem das Statistische Landesamt als „zuständige Behörde“ nach § 4 der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung beauftragt wurde. Als Ausgleich für die anfallenden Verwaltungskosten erhielt das Statistische Landesamt die jährliche Verwaltungskostenpauschale aus dem Umlageverfahren. Darüber hinaus sicherte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für den Fall nicht kostendeckender Einnahmen aus der Verwaltungspauschale die Zahlung von mindestens 65.000,00 Euro jährlich zu. Mit dem Wegfall der Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bedarf es einer Übernahme dieser Verpflichtung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

b) Finanzierung der „Zuständigen Stelle“ nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PflBG

Zur Absicherung der Aufgabenübernahme des Statistischen Landesamtes als „Zuständige Stelle“ nach § 26 Abs.6 S. 1 Pflegeberufegesetz verpflichtete sich die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gemäß Senatsvorlage vom 13.11.2018, dauerhaft die Finanzierung der notwendigen und nicht vorrangig anderweitig sicherzustellenden Kosten zu übernehmen. Für das Jahr 2019 wurde der konkrete Finanzierungsbedarf im Rahmen der Senatsvorlage zugesagt. Voraussichtlich ist erst ab 2023 mit einer annähernden Deckung der Kosten der Zuständigen Stelle aus den Einnahmen der Verwaltungskostenpauschale zu rechnen. Mit dem Zuständigkeitswechsel auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird klargestellt, dass sie zum einen in die allgemeine Finanzierungszusage aus der Senatsvorlage vom 13.11.2018 eintritt und zum anderen die konkreten Finanzierungsbedarfe der Zuständigen Stelle für die Haushaltsjahre 2020/2021 absichert. Da die Höhe der Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale noch nicht einschätzbar ist, sind die zu erwartenden Personalkosten in Höhe von bis zu 240.000 Euro, in denen rund 34 T€ konsumtive Arbeitsplatzkosten enthalten sind, pro Jahr abzusichern. Es erfolgt jeweils im Folgejahr eine Spitzabrechnung der Kosten.

B. Lösung

1. Vereinbarung zu den Pauschalen nach § 30 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Die Verhandlungsgruppen haben folgende Ergebnisse erzielt, wobei die Pauschalen durch die zu unterzeichnenden Vereinbarungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 gelten sollen:

Pauschale für die Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung (c.):

Jährlich 7.950 Euro für 2020 pro Auszubildendem

Jährlich 8.166 Euro für 2021 pro Auszubildendem

Pauschale für die Finanzierung der Pflegeschulen (a.)

Hier wurde von der Möglichkeit der Differenzierungskriterien Gebrauch gemacht.

Es gibt zwei Differenzierungskriterien:

- Lehrer-Schüler-Schlüssel
- Durchschnittliches Gehalt der hauptamtlichen Lehrer

Um die hohe Qualität der Ausbildung auch weiterhin zu sichern, wie es seit ca. 10 Jahren in der Krankenpflegeausbildung vorgegeben ist, wird ein Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1:15 angestrebt. Dieses Ziel ist in den Schulen zu einem unterschiedlichen Grad umgesetzt, entsprechend sind die Kostenstrukturen auch sehr unterschiedlich.

Ein weiteres Ziel ist die einheitlich gute Bezahlung aller Lehrerinnen und Lehrer an den neuen Pflegeschulen. Aus diesem Grund wurde das zweite Differenzierungskriterium eingeführt, dass Schulen besser finanziert, wenn die Bruttoarbeitgeberkosten pro Lehrkraft 85.000 Euro übersteigen.

Auf Basis dieser Kriterien ergeben sich für die Finanzierung der Pflegeschulen folgende Pauschalen:

2020

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler/in	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG Bruttoarbeitgeberkosten > 85.000 Euro	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG Bruttoarbeitgeberkosten < 85.000 Euro
1:15 bis 16,5	8.790,00 €	8.540,00 €
16.6 bis 18	8.390,00 €	8.140,00 €
Größer 1:18	7.990,00 €	7.740,00 €

2021

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler/in	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG Bruttoarbeitgeberkosten > 85.000 Euro	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG Bruttoarbeitgeberkosten < 85.000 Euro
1:15 bis 16,5	9.054,00 €	8.796,00 €
16.6 bis 18	8.642,00 €	8.384,00 €
Größer 1:18	8.230,00 €	7.972,00 €

Diese Pauschalen sind die Grundlage für das weitere Verfahren, das von der fondsverwaltenden Stelle, dem Statistischen Landesamt, bereits begonnen wurde.

Das Statistische Landesamt hat die Einrichtungen und Schulen aufgefordert, Erhebungsbögen auszufüllen, damit die Differenzierungskriterien angewendet und die weiteren Berechnungen vorgenommen werden können. Erst wenn diese Erhebungen abgeschlossen sind, kann der genaue Finanzierungsbedarf festgestellt werden.

Nach Einschätzung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ein großer Teil der Schulen das Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:15 darstellen können. Die Schulen, die aktuell noch Altenpflege unterrichten und ab 2020 generalistisch ausbilden bereiten sich seit Monaten auf die neue Ausbildung vor und werden ebenfalls versuchen die 1:15 abzubilden, um den hohen Qualitätsanforderungen und dem neuen Curriculum gerecht zu werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich die Bruttoarbeitgeberkosten an den Schulen über 85 T€ (Entgeltgruppe 13 Stufe 4-6) bewegen.

Des Weiteren geht die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz anhand der bereits bei der zuständigen Stelle gemeldeten Ausbildungsplätze davon aus, dass die Ausbildungszahlen in 2020 bereits ansteigen werden, so dass aktuell von 670 Ausbildungsplätzen

in 2020 im Land Bremen ausgegangen wird. Dies stellt eine deutliche Erhöhung der Ausbildungsplätze dar, in 2019 gab es ca. 500 Ausbildungsplätze, die sich ungefähr hälftig auf die Altenpflege und die Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege verteilen.

Für das Jahr 2021 wird von 700 Ausbildungsplätze ausgegangen. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Höhe des Ausbildungsgehalts, das je nach Einrichtung und Tarifvertrag variieren kann. Diese Unsicherheiten werden nach der Erhebungsphase des Statistischen Landesamtes voraussichtlich nicht mehr bestehen.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien, einschließlich der Liquiditätsreserve und der Verwaltungskosten ergibt sich für folgender Gesamtbetrag (durch Multiplikation der beiden Pauschalen und der Ausbildungsvergütung mit den prognostizierten Auszubildenden und der Addition der Liquiditätsreserve sowie den Verwaltungskosten) für den Ausbildungsfonds im Land Bremen:

Jahr	2020	2021	2022
Ausbildungsanfänger im 1. Jahr	670	700	750
Gesamtfonds in Mio. € ca.	24,6	47,4	74,9

Werden die bereits gemeldeten bzw. geplanten Ausbildungszahlen unterschritten, so reduziert sich das Gesamtvolumen des Fonds und somit der Anteil des Landes entsprechend.

Die Direktzahlungen des Landes sind jeweils im November des Vorjahres bereitzustellen. Für das Jahr 2020 gibt es gem. § 13 (2) PflAFinV eine Sonderregelung, nach der die Direktzahlung „erstmalig zum letzten Tag des vorletzten Monats vor dem die Ausbildung beginnt“ geleistet werden muss, dies ist für Bremen der 28.02.2020. In den Kosten für 2020 i.H.v. 5,8 Mio. € sind in der Folge bereits zwei Ausbildungsgänge (die Auszubildenden, die in 2020 (1,9 Mio. €) starten und die, die in 2021 (3,9 Mio. €) starten) enthalten, da ab dem zweiten Jahr der November der Stichtag ist und somit für die Auszubildenden in 2021 die Direktzahlung des Landes bereits im November 2020 erfolgen muss. Entsprechend müssen für die neuen Auszubildenden aus 2022 (750 Ausbildungsanfänger) bereits im November 2021 entsprechende Mittel (6,3 Mio. €) bereitgestellt werden. Geringfügige Abweichungen vom Landesanteil (8,9446 %) erklären sich durch einen Ausbildungsbeginn ab April d. J.

2. Finanzierung der beauftragten Behörde nach § 4 Abs. 1 Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) sowie der Zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PfIBG (altes Verfahren)

- a) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sichert bis zum Ende des Ausgleichsverfahrens nach dem Altenpflegegesetz (voraussichtlich 2023) die Finanzierung der anfallenden Verwaltungskosten der beauftragten Behörde (Statistisches Landesamt) bis zur Höhe von 65.000,00 Euro für jeweils 2020 und 2021 zu.
- b.) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übernimmt dauerhaft die Finanzierung der notwendigen und nicht vorrangig anderweitig sicherzustellenden Kosten der Zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PfIBG (Statistisches Landesamt). Für die Haushaltsjahre 2020/2021 werden hierzu jeweils bis zu 240.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- c.) Zu den Verwaltungskosten nach dem alten und dem neuen Verfahren erfolgt jeweils im Folgejahr eine Spitzabrechnung der Kosten.

C. Alternativen

Keine, da es sich um ein umzusetzendes Bundesgesetz handelt. Die finanzielle Verpflichtung besteht zum Februar 2020, ein Aufschub ist nicht möglich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Folgende Kostenaufstellung ergibt sich für das Land Bremen insgesamt im Zusammenhang mit der Pflegeausbildung für den Zeitraum 2020 -2021:

Jahr	2020*	2021	Gesamt	Anmerkung
Ausbildungsfonds Anteil Land in Mio. € (neu)	5,80	6,30	12,10	Summe der erforderlichen VE
Auslaufende Kosten Altenpflege in Mio. (alt) €	2,78	1,36	4,14	
Verwaltungskosten (zuständige Stelle)	0,3	0,3	0,6	Entfällt bei Auskömmlichkeit der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 (2) PflBG
Gesamt	8,88	7,96	16,84	
Bereits abgedeckt durch Verlagerung aus PPL 41	3,24	3,60	6,84	
Noch zu finanzieren	5,64	4,36	10,00	

* Für 2020 gilt eine Sonderregelung zur Fälligkeit für den Anteil des Landes (zwei Monate vor Beginn der Ausbildung), da in diesem Jahr das Verfahren zum ersten Mal durchgeführt wird.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der bezüglich des neuen Ausbildungsfonds für die Laufzeit 2020/2021 zu unterzeichnenden Vereinbarungen über die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung sowie zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen ist die **Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) i. H. v. 12,1 Mio. €** (5,8 Mio. € in 2020 und 6,3 Mio. € in 2021) bei einer neu einzurichtenden Haushaltsstelle für die Finanzierung des Ausbildungsfonds im PPL 51 erforderlich. Zum Ausgleich darf die bei der Hst. 0995/790 10-6, Investitionsreserve, veranschlagte VE in derselben Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beträge zur Abdeckung der VE können anteilig i.H.v. 3,24 Mio.€ (2020) sowie 3,6 Mio. € (2021) durch Verlagerung von Eckwerten aus dem PPL 41 (siehe Tabelle oben) erbracht werden.

Die zusätzlich bereitzustellenden Mittel i. H. v. 5,64 Mio. € in 2020 und 4,36 Mio. € in 2021 sind in den bisherigen Eckwerten des Senatorinnenbudgets nicht vorgesehen und können in diesem Umfang - auch nach ausführlicher Prüfung im Rahmen der derzeit laufenden Eckwertanalyse - auch nicht dargestellt werden. Es verbleibt für die Jahre 2020/2021 ein abzudeckender Betrag von insgesamt rd. 10 Mio. €. Die Mittel des Jahres 2020 müssen in einer Höhe von 1,9 Mio. € bereits im Februar 2020 in den Ausgleichsfonds eingezahlt werden.

Mit der Zustimmung zu der mit dieser Senatsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme werden die Haushalte 2020/2021 im vorbenannten Maße vorbelastet. In Höhe dieser Beträge ist vom Senat im Rahmen der Revisionsverhandlungen zu den Haushaltsentwürfen 2020/2021 eine Finanzierungslösung zu entwickeln. Der Senator für Finanzen weist darauf hin, dass diese sowie ggf. weitere vom Senat beschlossene Finanzierungen die gem. Eckwertbeschluss des Senats vom 01.10.2019 zentral veranschlagten Schwerpunktmittel in Höhe von rd. 50,7 Mio. € (nach Vorab-Abzug KiTa-Beitragsfreiheit) vorbelasten. In Anbetracht der bisher vom Senat beschlossenen Vorabdotierungen in Höhe von 60 Mio. € für das Jahr 2020 und 60 Mio. € für das Jahr 2021 € (Stand: 20.09.2019) und ggf. weiteren Mehrforderungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 stellt dies eine weitere Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Schwerpunktmittel dar. Der Senat kann daher zur Finanzierung dieses Mehrbedarfs eine Umlage auf alle Produktpläne nicht ausschließen.

Bei der Ausbildung und der Fachkraftbesetzung der Gesundheitsfachberufe sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen, wobei Frauen in diesen Ausbildungsbereichen weit überrepräsentiert sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Senator für Inneres und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Abschluss der Vereinbarungen zu den Pauschalen nach § 30 Pflegeberufegesetz für die Jahre 2020 und 2021 zu und ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Vereinbarungen zu unterzeichnen.
2. Der Senat stimmt der Übernahme der bisherigen Finanzierungszusagen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gegenüber dem Statistischen Landesamt aus dem Altenpflegegesetz und dem Pflegeberufegesetz sowie der Bereitstellung von bis zu 240 T Euro in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Vorfinanzierung der Zuständigen Stelle zu. Er bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, für die Folgejahre bis 2022 die notwendigen und nicht vorrangig anderweitig sicherzustellenden Kosten der Zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PfIBG zu finanzieren.
3. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zuständige Stelle voraussichtlich ab 2023 aus der Verwaltungskostenpauschale refinanziert.
4. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflegeausbildung in Höhe der dargestellten Mittel für den Ausbildungsfonds von 12,1 Mio. € für die Jahre 2020-2021 (Laufzeit der Vereinbarung zu den Pauschalen) zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die insgesamt zur Finanzierung der Pflegeausbildung erwarteten Mehrbedarfe in Höhe von 5,64 Mio. € im Jahr 2020 und 4,36 Mio. € im Jahr 2021 zunächst prioritär innerhalb des beschlossenen Ressort-Eckwerts darzustellen. Sofern die Darstellung innerhalb des Ressort-Eckwerts nicht vollständig gelingt, stellen die verbleibenden Mehrausgaben eine Vorbelastung für die Haushaltsberatungen 2020/2021 dar.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die nicht innerhalb des Ressort-Eckwerts darstellbaren Mehrausgaben durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz prioritär für das weitere Haushaltsverfahren anzumelden sind.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse im Haushalts- und Finanzausschuss herbeizuführen.

Anlagen:

Vereinbarungen für die Träger der praktischen Ausbildung und der Schulen vom 27.08.2019.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

- für die zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Bremen / Bremerhaven,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,

4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft,

5. die IKK gesund plus

handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,

- für den Verband der privaten Krankenversicherung -

7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),

8. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,

9. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -**

die Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen wie folgt:

§ 1

Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen 2020

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) wie folgt vereinbart:

Tabelle 1:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	8.790,00 €
1:16,6 bis 18	8.390,00 €
Größer 1:18	7.990,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 85.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 1 ein Abschlag von 250 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 2.

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen wie folgt vereinbart:

Tabelle 2:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	8.540,00 €
1:16,6 bis 18	8.140,00 €
Größer 1:18	7.740,00 €

§ 2

Fortschreibung der Pauschale für das Jahr 2021

Die jeweilige Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 um 3,0 % erhöht. Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 3:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	9.054,00 €
1:16,6 bis 18	8.642,00 €
Größer 1:18	8.230,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 85.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 3 ein Abschlag von 258 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 4.

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 4:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	8.796,00 €
1:16,6 bis 18	8.384,00 €
Größer 1:18	7.972,00 €

§ 3 Grundlagen der Kalkulation

Zur Ermittlung der Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung sind die Lehrkräfte in Anteilen der Vollzeitäquivalente so zu berücksichtigen, wie sie gemäß PflBG eingesetzt werden. Die Schulleitung ist dabei anteilig bei einer Schülerzahl von 120 je Vollkraft nicht miteinzurechnen. Die Bruttoarbeitgeberkosten der ggf. einzurechnenden Vollzeitäquivalente der Schulleitung (Schulen mit weniger als 120 SchülerInnen) sind höchstens in Höhe von 90.000 € zu berücksichtigen.

Im Weiteren wurde die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der bisherigen Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern Umsatzsteuerfreiheit besteht. Falls diese Annahme falsch ist, muss dieser Tatbestand in zukünftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

§ 4 Mitteilungspflichten

Die Pflegeschule hat der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV die Angaben mitzuteilen, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind.

Hierzu hat die Pflegeschule gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV darzulegen, dass die beantragten Differenzierungstatbestände gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung im Finanzierungszeitraum auf Grund berechtigter Erwartungen voraussichtlich erreicht werden (Prognose). Eine berechtigte Erwartung liegt in der Regel vor, wenn die Pflegeschule im Vorjahr des Festsetzungsjahres den beantragten Differenzierungstatbestand erreicht hat.

Sofern der Differenzierungstatbestand im Vorjahr des Festsetzungsjahres nicht erreicht wurde, ist der voraussichtliche Differenzierungstatbestand von der Pflegeschule unter Berücksichtigung

1. des Differenzierungstatbestandes im Vorjahr des Festsetzungsjahres,
2. des Differenzierungstatbestandes im ersten Quartal des Festsetzungsjahres und
3. struktureller Veränderungen zu begründen.

Die Pflegeschule kann weitere Umstände zur Begründung der berechtigten Erwartung heranziehen.

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG auf der Basis dieser Mitteilungen die Prognosen prüft.

Sofern die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG begründete erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Pflegeschule übermittelten Prognose hat, kann sie die Prognose widerlegen und ggf. eine Schätzung vornehmen.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 Abs. 3 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bremen, den

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

AOK Bremen / Bremerhaven

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen

BKK Landesverband Mitte, Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft
- Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- für die zuständige Behörde des Landes -
2. die AOK Bremen / Bremerhaven,
3. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkassegemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,
4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft,
5. die IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -
6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,
- für den Verband der privaten Krankenversicherung -
7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),
- für die Landeskrankenhausgesellschaft -
8. die Arbeitsgemeinschaft ambulanter Pflegedienste – AGAP, Bremen,
9. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,
10. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad),
11. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Hannover (VDAB),
12. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DbfK),
13. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,
**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Land -**

die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen wie folgt:

§ 1

Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung 2020

Die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wird in Höhe von **7.950 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

§ 2

Fortschreibung der Pauschale für das Jahr 2021

Die Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 um 2,72 % erhöht und in Höhe von **8.166 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

§ 3

Grundlagen der Kalkulation

Die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) wurde entsprechend beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der bisherigen Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern oder Vergütungszahlungen an Praxiseinsatzstellen Umsatzsteuerfreiheit besteht. Falls diese Annahme falsch ist, muss dieser Tatbestand in zukünftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

§ 4

Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bremen, den

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

AOK Bremen / Bremerhaven

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen

BKK Landesverband Mitte, Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft
- Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

Arbeitsgemeinschaft ambulanter Pflegedienste (AGAP)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

Bundesverband Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V. (bad)

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Hannover (VDAB)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK)

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

- für die zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Bremen / Bremerhaven,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,

4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft,

5. die IKK gesund plus

handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,

- für den Verband der privaten Krankenversicherung -

7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),

8. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,

9. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -**

die Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen wie folgt:

§ 1

Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen 2020

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) wie folgt vereinbart:

Tabelle 1:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PfIBG
1:15 bis 16,5	8.790,00 €
1:16,6 bis 18	8.390,00 €
Größer 1:18	7.990,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 85.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 1 ein Abschlag von 250 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 2.

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen wie folgt vereinbart:

Tabelle 2:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PfIBG
1:15 bis 16,5	8.540,00 €
1:16,6 bis 18	8.140,00 €
Größer 1:18	7.740,00 €

§ 2

Fortschreibung der Pauschale für das Jahr 2021

Die jeweilige Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 um 3,0 % erhöht. Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 3:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PfIBG
1:15 bis 16,5	9.054,00 €
1:16,6 bis 18	8.642,00 €
Größer 1:18	8.230,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 85.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 3 ein Abschlag von 258 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 4.

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 4:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30, Abs. 1, Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	8.796,00 €
1:16,6 bis 18	8.384,00 €
Größer 1:18	7.972,00 €

§ 3 Grundlagen der Kalkulation

Zur Ermittlung der Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung sind die Lehrkräfte in Anteilen der Vollzeitäquivalente so zu berücksichtigen, wie sie gemäß PflBG eingesetzt werden. Die Schulleitung ist dabei anteilig bei einer Schülerzahl von 120 je Vollkraft nicht miteinzurechnen. Die Bruttoarbeitgeberkosten der ggf. einzurechnenden Vollzeitäquivalente der Schulleitung (Schulen mit weniger als 120 SchülerInnen) sind höchstens in Höhe von 90.000 € zu berücksichtigen.

Im Weiteren wurde die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der bisherigen Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern Umsatzsteuerfreiheit besteht. Falls diese Annahme falsch ist, muss dieser Tatbestand in zukünftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

§ 4 Mitteilungspflichten

Die Pflegeschule hat der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV die Angaben mitzuteilen, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind.

Hierzu hat die Pflegeschule gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV darzulegen, dass die beantragten Differenzierungstatbestände gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung im Finanzierungszeitraum auf Grund berechtigter Erwartungen voraussichtlich erreicht werden (Prognose). Eine berechnete Erwartung liegt in der Regel vor, wenn die Pflegeschule im Vorjahr des Festsetzungsjahres den beantragten Differenzierungstatbestand erreicht hat.

Sofern der Differenzierungstatbestand im Vorjahr des Festsetzungsjahres nicht erreicht wurde, ist der voraussichtliche Differenzierungstatbestand von der Pflegeschule unter Berücksichtigung

1. des Differenzierungstatbestandes im Vorjahr des Festsetzungsjahres,
2. des Differenzierungstatbestandes im ersten Quartal des Festsetzungsjahres und
3. struktureller Veränderungen zu begründen.

Die Pflegeschule kann weitere Umstände zur Begründung der berechtigten Erwartung heranziehen.

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG auf der Basis dieser Mitteilungen die Prognosen prüft.

Sofern die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG begründete erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Pflegeschule übermittelten Prognose hat, kann sie die Prognose widerlegen und ggf. eine Schätzung vornehmen.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 Abs. 3 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bremen, den

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

AOK Bremen / Bremerhaven

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen

BKK Landesverband Mitte, Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft
- Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen für die Jahre 2020 / 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- für die zuständige Behörde des Landes -
2. die AOK Bremen / Bremerhaven,
3. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkassegemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,
4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft,
5. die IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -
6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,
- für den Verband der privaten Krankenversicherung -
7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),
- für die Landeskrankenhausgesellschaft -
8. die Arbeitsgemeinschaft ambulanter Pflegedienste – AGAP, Bremen,
9. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,
10. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad),
11. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Hannover (VDAB),
12. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DbfK),
13. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,
**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Land -**

die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen wie folgt:

§ 1

Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung 2020

Die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wird in Höhe von **7.950 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

§ 2

Fortschreibung der Pauschale für das Jahr 2021

Die Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 um 2,72 % erhöht und in Höhe von **8.166 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

§ 3

Grundlagen der Kalkulation

Die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) wurde entsprechend beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der bisherigen Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern oder Vergütungszahlungen an Praxiseinsatzstellen Umsatzsteuerfreiheit besteht. Falls diese Annahme falsch ist, muss dieser Tatbestand in zukünftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

§ 4

Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bremen, den

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

AOK Bremen / Bremerhaven

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen

BKK Landesverband Mitte, Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft
- Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

Arbeitsgemeinschaft ambulanter Pflegedienste (AGAP)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

Bundesverband Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V. (bad)

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Hannover (VDAB)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK)

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.